



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 107.

Leipzig, Montag den 11. Mai 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Um das Andenken ihres verstorbenen Gatten, des Herrn Dr. jur. Konrad Weidling, und seines ebenfalls verstorbenen Vaters, des Herrn Friedrich Weidling, zu ehren, hat Frau Dr. Susanne Weidling in Berlin eine »Friedrich und Dr. Konrad Weidling-Stiftung« in Höhe von 10 000 M beim Unterstützungs-Verein errichtet. Sie soll am 10. Mai zur Übergabe gelangen, an welchem Tage die

Haude & Spener'sche Buchhandlung, der die ganze Liebe und freudige Arbeitskraft dieser beiden Inhaber über 50 Jahre gegolten hat, auf ein dreihundertjähriges Bestehen zurückblicken kann.

Wir danken der verehrten Schenkgeberin für ihre hochherzige Zuwendung, wir gedenken dankbar insbesondere ihres heimgegangenen Gatten und seiner langjährigen tatkräftigen Mitarbeit im Vorstandskollegium des Unterstützungs-Vereins, und in beider Sinne sprechen wir den Wunsch aus, daß der ehrwürdigen Haude & Spener'schen Buchhandlung, dem ältesten Verlagshaus der Reichshauptstadt, auch in weiter Zukunft ein gesegnetes Blühen geschenkt sein möge.

Berlin, den 29. April 1914.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.
Mag Schotte. Reinh. Borstell. Mag Paschke.

Neues über die Nebenluftausgaben.

Von Dr. Alexander Elster, Jena.

(Schluß zu Nr. 105 u. 106.)

2. Rückbezüglichkeit der Vorschrift des Gesetzes von 1901, daß Orthonymität die Pseudonymität heißt.

Die Frage, ob durch nachträgliche richtige Namensnennung die Pseudonymität und Anonymität ausgelöscht wird, ob also diese neuere moderne Bestimmung von 1901 rückwirkende Kraft auf die unter der Herrschaft des 1870er Gesetzes vorgekommenen Fälle hat, berührt sich mit der obigen Frage sehr eng und wird auch von beiden Urteilen, aber hier nun in verschiedener Weise erledigt.

Das Berliner Urteil, das die Wirksamkeit des 1870er Gesetzes für den Fall Raabe schon aus prinzipiellen Erwägungen ausgeschaltet hatte, führt ergänzend dazu folgendes aus:

§ 58 Absatz 1 des Gesetzes bestimmt: »Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke . . . Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck . . . genossen haben.« Der Zweck dieser Bestimmung war, an Stelle der zahlreichen und in den wichtigsten praktischen Fragen divergierenden Landesgesetze (vergl. Dambach Seite 2) im Interesse der Rechtssicherheit in möglichst durchgreifender Weise das neue Recht zu setzen (vergl. die Motive zu § 68 des Regierungsentwurfes, § 57 des Gesetzes). Man hat

für die Rückwirkung des Gesetzes die Formel aufgestellt: das Gesetz fingiere, daß die vor seiner Geltung erschienenen Werke erst während seiner Geltung erschienen seien (R.D.G. Band 10 Seite 121); man könnte denselben Gedanken auch dahin ausdrücken, das Gesetz fingiere, daß es schon in dem Augenblick, in dem ein vor seinem Inkrafttreten veröffentlichtes Werk erschienen ist, gegolten habe. Damit würde man zu der schon als mit der Tendenz des Gesetzes unvereinbar zurückgewiesenen Konsequenz gelangen, daß das Gesetz für die vor dem 1. Januar 1841 anonym und pseudonym erschienenen Werke die Eintragung in die Rolle zu Leipzig vor dem 1. Januar 1871 verlangt haben würde, um ihnen den autorrechtlichen Vollschatz zuteil werden zu lassen, obwohl vor dem 1. Januar 1871 die Eintragungsrolle noch nicht bestand. Daraus ergibt sich, daß die Rückwirkung des Gesetzes in der angeführten Formel keinen allgemein gültigen Ausdruck gefunden hat und die Formel der Einschränkung bedarf.

Das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 strebte in § 58 eine Erweiterung des bestehenden autorrechtlichen Schutzes an, wie die Worte: »selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck . . . genossen haben« zeigen. Andererseits ist freilich unbestreitbar, daß durch die im Gesetz verordnete Rückwirkung seiner Bestimmungen auch im Einzelfall eine Beeinträchtigung auf Grund der bisherigen Gesetze erworbener Rechte eintreten konnte, und das ist bei der Vorbereitung des Gesetzes auch ausgesprochen worden. Die Motive (zu § 69 des Regierungsentwurfes — § 58 des Gesetzes, Seite 52, 53) sprechen aber nur davon, daß einzelne Werke durch die Rückwirkung des Gesetzes auch eine Verkürzung ihrer bisherigen Schutzfrist erleiden könnten, allein dieser Umstand habe vor der wünschenswerten Gleichmäßigkeit der Schutzfristen zurücktreten müssen. Wenn das Gesetz, dessen § 58 und 69 der Reichstagsvorlage wörtlich übereinstimmt, durch seine Rückwirkung, eine ungewöhnliche und darum restriktiv auszulegende Bestimmung, nicht nur auf die gleichförmige Bemessung der Schutzfristen, die offenbar hauptsächlich angestrebt wurde, sondern auch auf eine gleichmäßige Gestaltung der Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz der vor 1871 erschienenen Schriften hingeeht hätte, so würde dies sicherlich wenigstens in den Motiven zum Ausdruck gekommen sein; denn eine solche Wirkung des Gesetzes wäre viel einschneidender gewesen, als die mögliche Verkürzung der Schutzfristen einzelner Werke. Eine solche Tendenz des Gesetzes findet auch in dem Bericht der Reichstagskommission keinen Ausdruck. In den Kommentaren zu dem Gesetz wird, soweit es sich um die Beeinträchtigung erworbener Rechte durch die Rückwirkung des neuen Rechts handelt, ebenfalls nur die Verkürzung der Schutzfrist in einigen Fällen besprochen (Dambach, Seite 258; Scheele, Seite 153, Anm. 2).*)

*) In dem Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. Oktober 1912 (S. 279) wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in § 58 des Urheberrechtsgesetzes im wesentlichen mit denen des Bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, auf das die Motive auch verweisen, übereinstimmen, und daß auch dieses Gesetz in ähnlicher Weise wie das Bundesgesetz eine Rückwirkung seiner Bestimmungen statuiere; die Bestimmung des Bayerischen Gesetzes sei dahin ausgelegt worden, daß von seinem Inkrafttreten ab die bereits vorhandenen Urheberrechte nicht bloß ihrer Dauer, sondern auch ihrer Entstehung nach dem neuen Gesetz unterworfen seien, und daß dies insbesondere auch von pseudonymen Werken zu gelten habe, für die das Gesetz in Art. 14 durch Schaffung der Eintragungsrolle eine ähnliche Regelung vorsah wie das Bundesgesetz von 1870. Daraus folgert das Oberlandesgericht Dresden, daß auch für das Gesetz von 1870 eine Rückbeziehung seiner Geltung auf die Voraussetzungen für den Schutz der älteren Werke anzunehmen sei. Dieser Auffassung kann sich das erkennende Gericht nicht anschließen. Die Motive verweisen allerdings, wie schon hervorgehoben, auf das Bayerische Gesetz; unter diesen Umständen würde, wenn sie sich